

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



1./ab TOP 2. UV  
2/De. II 2. und. Verabam  
(B. 2/fo an Frat. von. u. Kade. 2/fo. Des.)  
S 211.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herr Bürgermeister  
Roland Schäfer  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen

16.01.2013  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
III-5-611.41.78.36  
bei Antwort bitte angeben

Herr Olischläger  
Telefon: 0211 4566-668  
Telefax: 0211 4566-947  
joerg.olischlaeger  
@mkulnv.nrw.de

Eingang  
21. Jan. 2013  
G.B.R. M.  
Bürgermeister Bergkamen

Vorlage STEP! EIC!  
A. Peters

**Evolutionspark Bergkamen**  
Ihr Schreiben vom 13.12.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schäfer,  
sehr geehrter Herr Dr. Peters,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 13.12.2012 zur Planung eines „Evolutionsparks“ in Bergkamen. Herr Minister Rimmel hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Wie Sie bereits erfahren haben, habe ich anlässlich einer Eingabe der Naturschutzverbände das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gebeten, die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit des Planungsraumes festzustellen. Gleichzeitig habe ich Berichte der Landschaftsbehörden und, da es sich bei dem Projektgebiet überwiegend um Wald handelt, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erbeten.

Auf Grundlage der mittlerweile eingegangenen Berichte kann ich Ihre Einschätzung, dass „dem Projekt eigentlich keine Umweltaspekte mehr entgegenstehen“ nicht bestätigen. Verschiedene naturschutzfachliche sowie forstrechtliche Aspekte stehen aus meiner Sicht dem Vorhaben entgegen. Dieses betrifft insbesondere die Berücksichtigung regionalplanerischer Zielsetzungen, die Schutzwürdigkeit des Planungsraumes sowie den Artenschutz.

Der Planungsraum ist im Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil) als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ausgewiesen. Das im BSLE verfolgte Ziel (Ziel 22 des Regionalplans) macht in Abs. 1 Vorgaben zur Erhaltung von BSLE: „Zur Sicherung der ökologischen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen.“ Bei der Errichtung des Evolutionsparkes sind nicht nur durch die baulichen Anlagen, sondern insbesondere auch durch den geplanten Besucherstrom von ca. 150.000 Personen pro Jahr erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in diesem bisher weitgehend ungestörten naturnahen Waldbereich zu erwarten. An der Ausgleichbarkeit dieser Beeinträchtigungen bestehen starke Zweifel. Dies gilt insbesondere auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich durch geeignete CEF-Maßnahmen.

Die Intensivierung der Nutzung dieses Bereiches und die geplante Einzäunung stehen der Zielsetzung des Regionalplans – „In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern“ (Ziel 22 Abs. 2 Regionalplan) –, sowie dem im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziel „Erhaltung“ entgegen. Diese Einschätzung wird durch die Bewertung des Planungsgebietes im aktuellen Entwurf des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege als „Verbundfläche herausragender Bedeutung“ bestätigt.

Ziel 22 Abs. 3 des Regionalplans formuliert unmißverständlich: „Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden.“

Vor diesem Hintergrund steht das Vorhaben aus meiner Sicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und der Landesplanung und würde eine Änderung des Regionalplanes erfordern.

Gemäß der o. g. aktuellen Bewertung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden mit der Empfehlung an die Regionalplanungsbehörde, das Gebiet im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen und der Empfehlung an den Kreis, bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes die wesentlichen Teile des BSN als Naturschutzgebiet festzusetzen (s. Anlage 1) ist für mich bei einem Regionalplanänderungsverfahren die Darstellung des Bereiches als BSN die logische Konsequenz.



Da bei der Verwirklichung des Projektes an dieser Stelle in erheblichem Umfang Wald umgewandelt wird, ist in Bezug auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung u.a. zu prüfen, ob das Projekt notwendigerweise im Wald umgesetzt werden muss. Nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz hat die Stadt Bergkamen einen Waldanteil von 16 % und gilt daher als unterdurchschnittlich bewaldete Kommune. Ein erheblicher Teil dieser 16% stockt dabei auf Sekundärstandorten wie Bergehalden. Bei den vom Evolutionspark betroffenen Waldflächen handelt es sich hingegen um naturschutzfachlich hoch wertvolle Flächen (siehe Anlage 1).

Der Landesentwicklungsplan (LEP) lässt grundsätzlich eine Nutzung von Waldgebieten für andere Zwecke nur dann zu, wenn sie nicht ausserhalb des Waldes realisierbar sind (sogenannte „Unabweisbarkeit“). Die Unabweisbarkeit der mit Errichtung des Evolutionsparks verbundenen Waldinanspruchnahme ist nach Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamtes Ruhrgebiet, nicht nachgewiesen (s. Anlage 2). Bei der Frage, ob ein Evolutionspark grundsätzlich im Wald errichtet werden muss, ist nicht alleine auf den Wunsch des Betreibers abzustellen. Wie die vor einigen Jahren diskutierte Absicht des Betreibers des Münchehagener Dinoparkes, einen solchen Park auf dem Standortübungsplatz in Holzwickede zu errichten, zeigt, sind solche Parks auch durchaus im Offenland machbar. Der Variantenvergleich zwischen fünf Waldstandorten innerhalb Bergkamens ist insofern als Nachweis der Unabweisbarkeit der Waldinanspruchnahme ungeeignet.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im Bebauungsplanentwurf OV 117 – Evolutionspark als „Waldfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ dargestellten Flächen nach Umsetzung der Planung keinen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes mehr darstellen würden. Mit der geplanten Umzäunung des Geländes würden alle innerhalb der Umzäunung gelegenen Waldflächen einer Nutzung als Freizeitpark zugeführt. Es würde sich demzufolge um eine Waldumwandlung nach Landesforstgesetz handeln, für die im Falle einer positiven Bescheidung entsprechende flächige Ersatzaufforstungen vorzusehen sind.

Das LANUV bewertet das Planungsgebiet auf Grundlage der aktuellen Kartierungen als naturschutzwürdig (s. Anlage 1). Die Kriterien einer Ausweisung als Naturschutzgebiet werden erfüllt. Die Realisierung des



Evolutionsparks erscheint dem LANUV in Anbetracht der zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar.

Seite 4 von 4

Nach meinen Informationen wurde bislang nicht nachgewiesen, dass im Rahmen des Projektes nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird. Fraglich ist insbesondere, ob und inwieweit die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Waldschnepfe im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt oder ausgeglichen werden kann.

Aus vorgenannten Gründen stehen dem Vorhaben aus meiner Sicht am geplanten Standort die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Waldes entgegen.

Da ich das Projekt – unabhängig von dem gewählten Standort – für durchaus unterstützenswert halte und Ihr städtisches Interesse am Evolutionspark nachvollziehen kann, werden meine nachgeordneten Behörden Sie gerne bei der Suche nach Alternativstandorten unterstützen.

Der Kreis Unna als untere Landschaftsbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde, der Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde, der RVR als Regionalplanungsbehörde und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr erhalten Kopien dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Martin Woike

Anlage 1: Naturschutzfachliche Bewertung des LANUV

Anlage 2: Forstbehördliche Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet